Anzeige/Antrag auf Gestattung vorübergehender Gaststättenbetrieb (§ 12 Abs. 1 GastG)

1. Angaben Antragsteller/Veranstalter		
Name veranstaltender Verein, Firma, Gesellschaft		Ort/Nummer des Registereintrags
Vorname, Nachname Veranstalter bzw. vertretungsberechtigte Person		Geburtsdatum
Anschrift		Staatsangehörigkeit
Erreichbarkeit während der Veranstaltung (mobil)	E-Mail	
Ist oder war gegen Sie ein Straf-, Bußgeld- oder Gewerbeuntersagungsverfahren anhängig?	☐ ja ☐ nein	

2. Angaben zur Veranstaltung	
Besonderer Anlass für die Veranstaltung	Erwartete Besucherzahl
Zeitpunkt der Veranstaltung (Datum, **Uhrzeit Beginn, Uhrzeit Ende**)	
Ort der Veranstaltung (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, ggf. Lageplan beilegen)	
Auflistung angebotene Getränke	
Auflistung angebotene Speisen	
Vorname, Nachname, Mobilfunknummer Jugendschutzbeauftragter, sofern nicht Antragsteller die Aufgabe wahrnimmt	

Geplante Maßnahmen zum Jugendschutz

- ☐ Einlasskontrolle, Zutrittsalter mindestens: _____ Jahre
- ☐ Ab 0.00 Uhr aktive Kontrolle der Anwesenden und ggf. Ausschluss, Lautsprecherdurchsagen
- ☒ Alterskontrolle bei der Ausgabe alkoholischer Getränke
- ☐ Ausgabe von unterschiedlichen fälschungssicheren und veranstaltungsbezogenen Armbändern für die jeweiligen Altersgruppen (unter 16 Jahre, unter 18 Jahre, ab 18 Jahre).
- ☐ Weitere Maßnahmen:

Anzahl Toiletten

Damen-Spül-WC	Herren-Spül-WC	Sonst. Spül-WC	Urinale	Lfd. m Rinne	Barrierefreie WC	Personal-WC

Bereitstellung erfolgt in (z.B. Toilettenwägen, Bezeichnung Gebäude, …)

3. Glaubhaftmachung der Zuverlässigkeit

☐ Ein gleichartiger Ausschank alkoholischer Getränke fand bereits ohne behördliche Beanstandungen statt

Angaben zur gleichartigen Veranstaltung (Anlass der Veranstaltung/Veranstaltungsname, Veranstaltungstag, Veranstaltungsort)

Alternativ kann die Glaubhaftmachung der Zuverlässigkeit durch eine gültige Reisegewerbekarte, eine gültige Gaststättenerlaubnis oder durch ein amtliches Führungszeugnis und einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nachgewiesen werden.

Ort, Datum

Unterschrift Veranstalter

Anzeige/Antrag können wie folgt übermittelt werden:
- per E-Mail an ordnungsamt@schrobenhausen.de oder
- per Briefpost an Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen

(Dieser Teil wird von der Stadt Schrobenhausen ausgefüllt)

☐ Der Eingang der Anzeige nach § 12 GastG vom _____ wird bestätigt.

☐ Keine erweiterte Prüfung bzw. Festsetzung von Auflagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 BayGastV

☐

Schrobenhausen, den .....

.....
(Unterschrift Stadt Schrobenhausen)

Zur Kenntnis: ☐ Polizeiinspektion Schrobenhausen
☐ ZRF Region Ingolstadt
☐ Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Hinweise zur **Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes:**

- Der Inhaber der Erlaubnis hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Hierzu gehören auch die Einhaltung bau-, lärmschutz-, lebensmittel-, hygiene-, seuchen-, gaststätten-, preisangabe-, sperrzeit-, jugendschutz-, sowie sonn- und feiertagsrechtlicher Vorschriften.
- Die Schankstellen sind mit ausreichenden Spüleinrichtungen für die Gläser, etc. auszustatten. Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten. Ausgelegte Lebensmittel sind gegen die Kunden/Besucher durch einen entsprechenden Warenschutz abzuschirmen.
- In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein. Bei Gaststätten in sog. fliegenden Bauten (z.B. Bierzelten), für die eine Gestattung zum Ausschank alkoholischer Getränke beantragt wird, sind je angefangene 350 m² Schankraum 1 Spültoilette für Männer und 2 Urinalbecken oder 2 lfd. mit Rinne und 2 Spültoiletten für Frauen vorzuhalten. Die jedermann zugänglichen Toiletten auf dem Aufstellplatz oder in seiner Nähe (z.B. in einem Vereinsheim) können angerechnet werden. In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen. Die Toiletten dürfen nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder gegen Entgelt zugänglich sein.
- Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass eine Belästigung der Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm vermieden wird. Es gelten die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes i.V.m. der Freizeitlärmrichtlinie der Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz.
- Datenschutzhinweis: Ihre Daten auf werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 DSGVO i.V.m. mit dem Gaststättengesetz erhoben, um Ihren Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs bearbeiten zu können. Ihre personenbezogenen Daten werden an das LRA Neuburg-Schrobenhausen, die Polizeiinspektion Schrobenhausen, dem Finanzamt Schrobenhausen und der Stadtkasse Schrobenhausen zur Wahrnehmung der gesetzlich normierten Aufgaben weitergeleitet. Kontakt behördlicher Datenschutzbeauftragter: E-Mail: datenschutz@schrobenhausen.de, Telefon: +49 8252 90 0